

1157 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Wirtschaftsausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 27. Juni 1974,  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Außenhandelsgesetz 1968  
geändert wird (Außenhandelsgesetznovelle 1974)

Die Außenhandelsgesetznovelle 1974 hat im wesentlichen drei Ziele.

Zunächst soll das Außenhandelsgesetz 1968, BGBl.Nr. 314, hinsichtlich der Kompetenzverteilung dem Bundesministeriengesetz 1973 BGBl.Nr. 389, angepaßt werden. Zu diesem Zweck werden verschiedene Waren aus den Anlagen A 2 und B 2 in die Anlagen A 1 und B 1 und somit aus der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft in jene des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie überführt. Bei einer Ware findet der umgekehrte Vorgang statt.

Weiters sollen durch die Novelle die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einführung eines "Vidierungsverfahrens" geschaffen werden. Durch dieses Verfahren wird es möglich sein, die Liberalisierung des Warenverkehrs in der Form des bewährten "Zollämterermächtigungsverfahrens" auszuweiten und dennoch gewisse Kontrollmechanismen zur Verfügung zu haben, die auf Grund von in handelsvertraglichen Vereinbarungen enthaltenen Schutz- und Preis-klauseln notwendig sind. Gleichzeitig soll auch die Möglichkeit geschaffen werden, die bestehenden Ermächtigungen zusammenzufassen und das Verfahren übersichtlicher zu gestalten.

Schließlich sollen durch die Novelle auch jene Änderungen vorgenommen werden, die sich bei Durchführung des Außenhandelsgesetzes 1968 und der auf diesem Gesetz beruhenden Verordnungen als zweckmäßig oder notwendig erwiesen haben.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Juli 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Wirtschaftsausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

- 2 -

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 27. Juni 1974, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Außenhandelsgesetz 1968 geändert wird (Außenhandelsgesetznovelle 1974), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 2. Juli 1974

Walzer  
Berichterstatter

Dr. Iro  
Obmann